

Prozess

Werbung

1. Zum Verkauf der Pflanzensatz in der Gammern Bibliothek

Zwischen

- 1) der Verwaltung der Gammern, besond. mit dem ersten Pflanzensatz
  - 2) dem Pflanzensatz zu Markt zu Corbach
- ist durch den Pflanzensatz Markt und zu Markt abgepflegt worden.

§ 1.

Der zu 2) genannte Pflanzensatz E. Vast zu Corbach übernimmt der Verwaltung der Pflanzensatz zu Corbach und verspricht dieselben genau dem von königlichen Konsistorium unter dem 6. November 1895 C. Nr. 10006 genehmigten Besondere Pflanzensatz der Provinz von 1865 (siehe: für Kauf und aufgeführt und für die Pflanzensatz Markt) mit folgenden abweichenden Bestimmungen einzuführen und anzuführen:

1) zu 1) die Pflanzensatz: fluss der angrenzenden allen Pflanzensatz ist ein neues Pflanzensatz von 70 Pflanzensatz zu Corbach, so dass der Pflanzensatz 1935 Pflanzensatz ist.

— Pflanzensatz: für Kauf und ein Pflanzensatz Markt

2) die Pflanzensatz der Pflanzensatz findet ein Pflanzensatz Markt der Pflanzensatz Markt und Pflanzensatz Markt von 1895.

3) Es ist ein Pflanzensatz ein Pflanzensatz Markt für Pflanzensatz Markt und Pflanzensatz Markt (Pflanzensatz Markt) anzuführen, der Pflanzensatz Markt Pflanzensatz Markt und Pflanzensatz Markt zu Corbach.

§ 2.

Der zum Pflanzensatz zu markierenden Materialien werden von der Verwaltung besorgt sein.

§ 3.

Der Pflanzensatz Markt ein Pflanzensatz Markt zu Corbach. Pflanzensatz Markt der Pflanzensatz Markt ein Pflanzensatz Markt zu Corbach. Pflanzensatz Markt ein Pflanzensatz Markt zu Corbach. Pflanzensatz Markt ein Pflanzensatz Markt zu Corbach.

§ 4.

Der Pflanzensatz Markt ein Pflanzensatz Markt zu Corbach. Pflanzensatz Markt ein Pflanzensatz Markt zu Corbach. Pflanzensatz Markt ein Pflanzensatz Markt zu Corbach. Pflanzensatz Markt ein Pflanzensatz Markt zu Corbach. Pflanzensatz Markt ein Pflanzensatz Markt zu Corbach.

Die Zahlung der unvollständigen Einzahlung erfolgt, nachdem die Orgel  
 durch den vom Königl. Konsistorium beschlossenen Vertrag  
 gekauft und für gut befunden ist, in der Weise, daß die erste Rote  
 von 1000 Mark - jedoch: fünfhundert Mark - vier Wochen  
 nach Abschluß des Orgelkaufs der Orgel, der Rest in 3 Jahres-  
 raten, nämlich in den Jahren 1897, 1898, 1899 zu gleichen  
 Teilen zahlbar ist und minderbillig bleibt.

§ 6.

Fallen bei dieser Prämie ein Mangel vor, so  
 müssen dieselben durch den Orgelbauer innerhalb  
 befristet werden. Geben jedoch Käufer überführt nicht  
 nachkommen weil sonst die Abnahme der Orgel un-  
 möglich wird.

§ 7.

Die Güte der Materials und Veranfertigung  
 der Orgel garantiert der Orgelbauer fünf Jahre lang  
 in der Weise, daß er alle während dieser Zeit vorkom-  
 menden Schäden, welche in Folge mangelhafter Arbeit  
 oder ungenügender Materials entstehen, sofort man-  
 delfert und ohne Kosten ausbedingt zu ersetzen. In Bezug  
 auf die für die Herstellung von Schäden, welche durch  
 äußere Einwirkung entstehen, Zuständigkeit zu vereinbart.

§ 8.

Die Gemeinde übernimmt den Transport der Orgel  
 von der Werkstätte des Orgelbauers bis zum Königsaal  
 (zwei Wagen) und Transport zum Marktplatze  
 nach Corbach (ein Wagen).

§ 9.

Zur Einzahlung bei der Festsetzung sind die Orgel  
 der Orgel für die Gemeinde dem Orgelbauer  
 Vorkauf zu zahlen.

§ 10.

Die Kosten der Orgelabnahme trägt die Gemeinde.

§ 11.

Die Orgel soll am 1. Pfingstfesttage fertig zum Orgel  
 Einzahlung sein und dazu drei Wochen vor Pfingsten

in der Druckform festig gestellt und zum Erlösen bereit  
 sein. In jeder dieser fünf Abtheilungen wird die Hälfte des Vermögens  
 in einer Communität von 10 - 20 - 30 - 40 - 50  
 Theilen.

§ 12

Der Orgelbauere verpflichtet sich, mit dem erig dem  
 jetzigen Orgelbauere nach demselben Namen einzurufen  
 und gemessen zu lassen und die Führung zum Hof  
 nach dem die Orgel zu lassen.

§ 13.

Neuerwerbungen seit dem des Orgelbauere  
 finden nach demselben Namen. Neuerwerbungen  
 sind einzuführen. Ueber etwaige Streitigkeiten  
 entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges der  
 Herrschaft Communität zu Capell.

§ 14.

Die Orgelbauere tragen des Orgelbauere und die  
 Gemeinde zu gleichen Theilen.

§ 15.

Der Orgelbauere übernimmt die alte Orgel  
 mit allen Theilen für die Communität von 1000  
 - 1500 - 2000 - 2500 - 3000 - 3500 - 4000 - 4500 -  
 die Gemeinde die jüngeren Orgelbauere nach dem  
 Ort von Coburg mit 1000 - 1500 - 2000 - 2500 -  
 gleichzeitig mit Abzahlung der neuen Orgel.

§ 16.

Die Communitäten sind verpflichtet die in die  
 dem Vertrag ganzseitig übernommenen Verpflicht-  
 ungen in allen Punkten, und zwar allen zu beifügen  
 finden und einseitig und vollständig zu erfüllen  
 wann und unterwerfen

Ort, den 19<sup>ten</sup> Januar 1886.

Der Orgelbauere  
 Ed. Vogt.

Der Propst  
 Herrmann  
 Herrmann  
 Herrmann  
 Herrmann  
 Herrmann  
 Herrmann

3/1000/333  
 1000  
 333  
 667  
 333